

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. erlässt nachfolgende Richtlinie:

**Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfungen für
Stuten und Wallache der Rasse Deutsches Reitpferd
als Stationsprüfung in Bayern**

1. Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- 1.1 Nach § 1 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung - BayTierZV) vom 12.02.2008 (GVBl. S. 46, BayRS 7824-3-L), zuletzt geändert durch Artikel 17a des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz - ZuVLFG) vom 23.12.2022 (GVBl. S. 695, BayRS 7401-1-L), legt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Behörden und Stellen fest, die Leistungsprüfungen durchführen sowie die Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse vornehmen. Gemäß der Anlage zur BayTierZV führt der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Leistungsprüfungen auf Station für Stuten und, da vergleichbar, für Wallache durch.
- 1.2 Grundlegende Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Leistungsprüfungen auf Station sind in Nummer 4.1.1 der Richtlinien zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften (TierZR), Bekanntmachung vom 23.11.2012 Az.: L5/Z7-7401-1/28 (AllMBl. 2013 S. 23, 7824-L) enthalten.

2. Prüfungen, Prüfungsstation

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Neben den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschafts-, Bundes- und jeweiligen Landesrechts, insbesondere dem Tierzuchtgesetz (TierZG) und seinen Ausführungsverordnungen, basiert die LP-Richtlinie auf

- den Grundsätzen und Regeln des Ursprungszuchtbuches Deutsches Sportpferd
- dem Tierschutzgesetz
- den Leitlinien des BMELV „Beurteilung von Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten“ sowie „Tierschutz im Pferdesport“ als Grundlage für Haltung, Umgang und Nutzung der Pferde vor oder während der Leistungsprüfung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Vorbereitung der Pferde auf eine Leistungsprüfung hat nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Pferdeausbildung unter Beachtung der ethischen Grundsätze zu erfolgen.

Als Prüfungsstation für Stationsprüfungen in Bayern ist der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. in München-Riem anerkannt.

Die Ausbildung bzw. das Training der Pferde auf Station erfolgt in einem Dienstleistungsverhältnis zwischen Beschicker und Prüfungsstation auf vertraglicher Basis.

3. Termine, Dauer

Der Termin der Stationsprüfung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. festgelegt.

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung (Training) und einem abschließenden Test. Sie hat keinen Wettbewerbscharakter.

4. Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten und Wallache. Die Pferde müssen altersgemäß ausgebildet und konditioniert sowie mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sein. Darüber hinaus müssen Sie die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

Zur LP nicht zugelassen sind Pferde,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Anlage 1 der Durch-

föhrungsbestimmungen der ZVO der FN verabreicht wurde
oder

- an denen eine verbotene Methode bzw. irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft vorgenommen wurde oder
- wenn innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika von 12 Monaten) vor Vorstellung zur LP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einem Zucht- oder Pferdesportverband festgestellt wurde.

5. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

- Anmeldeformular
- Tierärztliches Zeugnis
- Original - Equidenpass
- Dienstleistungsvertrag
- Bestätigung Haftpflichtversicherung

6. Anlieferung, tierärztliche Kontrolle und Betreuung

Die Vorbereitung und die Prüfung unterliegen der tierärztlichen Kontrolle. Die zur Prüfung angemeldeten Stuten und Wallache müssen bei der Anlieferung eine tierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von ansteckenden Krankheiten und einen Equidenpass mit Bestätigung der Immunisierung gegen Pferdeinfluenza und Herpes nachweisen. Nach Krankheits- bzw. Seuchenlage können weitere Immunisierungen verlangt werden. Stuten und Wallache ohne ausreichenden Impfschutz sind bei der Anlieferung zurückzuweisen.

Am Tage der Anlieferung wird am Prüfungsort eine tierärztliche Untersuchung durchgeführt; bei erheblichen Mängeln kann eine Zurückweisung erfolgen.

Bei der Anlieferung sind die Stuten und Wallache vom Besitzer auf Weisung des Vorprüfungsleiters unter dem Sattel vorzustellen oder vorstellen zu lassen. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt.

Für die tierärztliche Betreuung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter mit einem Fachtierarzt für Pferde ein Betreuungsvertrag für die Dauer der Prüfung abgeschlossen. Er entscheidet über krankheitsbedingte Unterbrechungen oder Ausschlüsse aus der Prüfung. Bei notwendigen Behandlungen der Stuten und Wallache ist er von allen Medikationen in Kenntnis zu setzen.

7. Training

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings werden die Stuten und Wallache vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

8. Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Die Stuten und Wallache werden von den Sachverständigen und dem Testreiter in getrenntem Richtverfahren bewertet, es können ganze und halbe Noten vergeben werden. Jeder Sachverständige und der Testreiter vergibt eine eigene Note, dabei sind Beratungen untereinander zulässig. Die Note für das jeweilige Prüfungsmerkmal errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Sachverständigen bzw. des Testreiters. Im Einzelnen werden die Stuten und Wallache in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
 - Sachverständige
 - Testreiter
3. Springanlage
 - Freispringen

9. Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Schema:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung der Stuten ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Die Bewertung der Wallache erfolgt im Hinblick auf eine umfangreiche Datengrundlage für die Bestimmung der Zuchtwerte der Väter.

Die Stuten und Wallache sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten und Wallache, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

10. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute bzw. jedes einzelnen Wallachs werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

Merkmal	Gewichtungsfaktoren								
	gewichtete Endnote			dressurbetonte Endnote			springbetonte Endnote		
	TL*	PR*	TR*	TL*	PR*	TR*	TL*	PR*	TR*
Interieur**	10,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundgangarten	10	20	-	30	45	-	5	10	-
- Trab	(3,3)	(6,6)	-	(10,0)	(15,0)	-	-	-	-
- Galopp	(3,3)	(6,6)	-	(10,0)	(15,0)	-	(5,0)	(10,0)	-
- Schritt	(3,3)	(6,6)	-	(10,0)	(15,0)	-	-	-	-
Rittigkeit	10,0	-	20,0	10,0	-	15,0	5,0	-	10,0
Springanlage	10,0	20,0	-	-	-	-	25,0	45,0	-
Summe Gewichtungsfaktoren	40,0	40,0	20,0	40,0	45,0	15,0	35,0	55,0	10,0

* TL = Trainingsleiter, PR = Prüfungsrichter, TR = Testreiter

** Interieur = Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution (zu gleichen Teilen)

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute bzw. der Wallach mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen das Pferd teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Pferden, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

11. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse des einzelnen Teilnehmers. Diese Ergebnisse gelten als vorläufig und werden zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter erstellte Prüfungszeugnis für jede Stute bzw. jeden Wallach.

Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Der Zuchtverband, in dessen Zuchtbuch die Stute bzw. der Wallach eingetragen ist, erhält je eine Durchschrift des o.g. Zeugnisses.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis und Anzahl der Pferde in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

12. Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In jedem Fall gilt das bessere Ergebnis der Stationsprüfung. Scheidet ein Teilnehmer vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

13. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung sind vom Pferdebesitzer / Antragsteller zu tragen, mehrere Besitzer eines Pferdes haften als Gesamtschuldner.

Die Prüfungskosten setzen sich zusammen aus:

- Training der Stute/des Wallachs einschließlich Unterbringung, Fütterung, Pflege, Beritt, Trainingsleitung, veterinärmedizinische Regelbetreuung
- Verwaltungskosten, Prüfungsgebühr
- Nebenleistungen wie z.B. spezielle veterinärmedizinische Betreuung, Hufbeschlag, etc. werden gesondert berechnet

14. Anerkennung durch den Pferdebesitzer

Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die die Richtlinie und deren vorstehender Inhalt anerkannt.